



Das neue Gebäudeenergiegesetz – kurz zusammen gefasst

Das Bundeskabinett hat heute den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie und vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegten Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen.

Die Bundesregierung setzt damit den Koalitionsvertrag und die Beschlüsse des Wohngipfels 2018 um. Das Gebäudeenergiegesetz schafft ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden.

Für die Bundesregierung ist entscheidend, dass Bauen und Wohnen bezahlbar ist und bleibt. Das Gebäudeenergiegesetz setzt Energieeffizienz und Klimaschutz bei Gebäuden daher wirtschaftlich, umweltfreundlich und sozial um.

Zentrale Inhalte des Gesetzes

Zentrales Anliegen der Novelle ist die **Entbürokratisierung und Vereinfachung**.

- Die verschiedenen Regelwerke zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien werden zusammengeführt und vereinheitlicht.
- Anwendung und Vollzug werden wesentlich erleichtert.
- Ein neues gleichwertiges Nachweisverfahren für neue Wohngebäude entlastet Bauherren und Planer erheblich. Mit dem „Modellgebäudeverfahren“ können sie in Zukunft Anforderungen nachweisen, ohne dass Berechnungen erforderlich sind.

Das neue Gebäudeenergiegesetz **setzt die europäischen Vorgaben** zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **vollständig um** und integriert die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht.

Das aktuelle, **bereits sehr anspruchsvolle Anforderungsniveau** für Neubauten und Sanierung wird **nicht weiter verschärft**.

- Energetische Anforderungen an Gebäude, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich machbar sind, leisten auch heute schon einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der europäischen und nationalen Klimaschutz- und CO₂-Minderungsziele im Gebäudesektor.
- So liegt der Endenergiebedarf eines Neubaus nach GEG bei 45 bis 60 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche. Das sind 65 bis 73 Prozent weniger als der mittlere Endenergieverbrauch im Gebäudebestand, der bei 167 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche liegt.
- Das gültige Anforderungsniveau ist das EU-rechtlich geforderte kostenoptimale Niveau. Verschärfungen wären nicht wirtschaftlich.

Das Gebäudeenergiegesetz ist ein wichtiger Schritt zur **Umsetzung der Eckpunkte des Klimaschutzprogramms 2030**.

Dazu wird

- die Überprüfung der energetischen Anforderungen für Neubau und Bestand im Jahr 2023 festgelegt,
- eine Regelung zum Einbau von Ölheizungen ab dem Jahr 2026 vorgelegt und
- im Falle des Verkaufs oder einer größeren Renovierung eines Ein- oder Zweifamilienhauses die Beratung des Käufers bzw. des Eigentümers verankert.

Dazu gehören auch neue **Regelungen in Bezug auf Heizungen**:

- Wenn in einem Bestandsgebäude ein Öl-Heizkessel ausgetauscht werden muss, kann ab 2026 nur dann ein neuer Öl-Heizkessel eingebaut werden, wenn in dem Gebäude der Wärme- und Kältebedarf anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.
- Für den Neubau schreibt bereits heute das EEWärmeG und künftig das GEG die Nutzung erneuerbarer Energien zur anteiligen Deckung des Wärme- und Kältebedarfs vor.
- Für Bestandsgebäude sieht das GEG eine Ausnahme vor, wenn Erdgas oder Fernwärme nicht zur Verfügung steht und anteilige EE-Nutzung technisch nicht möglich ist oder zu einer unbilligen Härte führt.
- Die bereits bisher in der Energieeinsparverordnung enthaltene Austauschpflicht für Öl- und Gasheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, wurde in das GEG integriert.

Das Gebäudeenergiegesetz schafft **neue Flexibilisierungsoptionen** bei der Erfüllung der energetischen Neubaustandards.

- Durch eine bessere Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erhalten Bauherren die attraktive Möglichkeit, die energetischen Anforderungen an Neubauten mit wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösungen zu erfüllen.
- Mit den Neuregelungen gehen keine Abstriche beim baulichen Wärmeschutz einher.

Bürgerinnen und Bürger werden unterstützt

Gleichzeitig unterstützt die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger bei energetisch besonders hochwertigen Neubau- und Sanierungsvorhaben.

- Bereits letzte Woche hat das Bundeskabinett beschlossen, dass künftig die energetische Gebäudesanierung **steuerlich gefördert** werden soll.
- Zusätzlich gibt es **Investitionszuschüsse** über die etablierten Programme wie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, das Marktanzreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien und das Heizungsoptimierungsprogramm. In diesen Programmen sieht das vom Kabinett beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 weitere Vorteile für Sanierungswillige vor: Investitions- und Tilgungszuschüsse für Einzelmaßnahmen und Komplettanierungen auf Effizienzhaus-Niveau sollen zukünftig **um zehn Prozentpunkte steigen**.

- Die Fördermaßnahmen **unterstützen speziell auch beim Heizungstausch**. Der Umstieg von Ölheizungen auf klimafreundlichere Heizanlagen ist bereits in den jetzigen Förderprogrammen des BMWi förderfähig (KfW-Programme, Marktanzreizprogramm). Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 wurde **zusätzlich die Einführung einer Austauschprämie** beschlossen. Wer seine alte Ölheizung durch ein klimafreundlicheres Gerät ersetzen lässt, erhält hierfür eine Förderung von 40 Prozent. Die Austauschprämie wird dabei speziell in den investiven Förderprogrammen des BMWi verankert. Unabhängig davon ist der Austausch einer Ölheizung künftig auch steuerlich absetzbar, zu dem für die steuerliche Förderung geltenden Satz von 20 Prozent.

Bundeswirtschaftsministerium

Berlin, 23. Oktober 2019